



	Frage/Hinweis	Antwort
1	Bewerbungsverfahren	
1.1	Wie erfolgt das Antragsverfahren?	Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren:
		Stufe 1
		a. Sie bewerben sich zuerst mit den erforderlichen <u>Bewerbungsunterlagen</u> (Bewerbungsformular, Vorhabenskizze, Entwurfszeichnungen etc.) beim MWVLW.
		b. Alle Bewerbungen werden dann durch einen Bewertungsausschuss nach den Auswahl- kriterien bewertet. Für die ausgewählten Bewerbungen stellen wir der ADD Mittel zur Be- willigung bereit.
		Stufe 2
		Wenn Sie eine Zusage auf Ihre Bewerbung erhalten, können Sie dann innerhalb von 6 Monaten einen Antrag auf Förderung bei der ADD stellen. In diesem Antrag müssen dann weitere Unterlagen vorgelegt werden (u. a. Detaillierte Kostenaufstellung des Gesamtvorhabens etc.). Die ADD wird dann die Förderung bewilligen, damit Sie den Förderbetrag erhalten.
1.2	Wie ist die Vorgehensweise, wenn zwei Kommunen gemeinsam einen Radweg beantragen möchten?	a. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens reicht eine Absichtserklärung zur gemeinsamen Umsetzung des Vorhabens aus.
	a. Muss ein Kooperationsvertrag vorliegen?	b. Für das Antragsverfahren kann für das Vorhaben nur ein Antrag gestellt werden. Die an-
	b. Muss eine Kommune die Federführung übernehmen?	tragstellende Kommune ist für die ADD der verantwortliche Ansprechpartner für alle Fragen. Das Innenverhältnis können die beiden Kommunen nach ihren Vorstellungen bestimmen. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Zweckbindungsfristen dabei berücksichtigt werden. Die getroffene Regelung (z. B. Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung und Finanzierung des Vorhabens) ist dem Antrag auf Förderung an die ADD beizufügen.
1.3	Eine Verbandsgemeinde gehört zum Kreis der Antragsberechtigten. Daraus folgt, dass in diesem Fall der VG-Antragsteller nicht unbedingt Eigentümer der betreffenden Grundstücke sein muss, da in der Regel die Ortsgemeinde Grundstücks-Eigentümer ist. Ist dies richtig?	Die Annahme ist korrekt. Die Verbandsgemeinde muss nicht der Grundstückseigentümer des Weges sein. Die Verbandgemeinde muss anderseits die erforderlichen Vereinbarungen treffen bzw. Beschlüsse (bspw. Zustimmung der Ortsgemeinde) herbeiführen, die die Umsetzung des Vorhabens ermöglichen und die Einhaltung der Zweckbindungsfristen sichergestellt wird.
1.4	Wann muss die Umsetzung erfolgen? Ist z.B. eine Beantragung in diesem und eine Umset- zung im kommenden Jahr machbar?	Der Umsetzungszeitraum eines Vorhabens wird mit der Bewilligung festgelegt. Ein Abschluss eines Vorhabens in 2024 ist grundsätzlich zulässig.





	Frage/Hinweis	Antwort
1.5	Die zuständige LAG muss für eine Anhebung der Zuwendung auf 75 % die Übereinstimmung der Ziele des Vorhabens mit der LILE bestätigen.	Für die Bewerbung ist eine Bestätigung durch die LEADER-Geschäftsstelle, das LEADER-Regionalmanagement oder die/den Vorsitzende(n) ausreichend.
	Ist hier die Zustimmung der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums vorzulegen oder reicht eine Bestätigung durch die Geschäftsstelle bzw. das LEADER-Management aus?	Erst für die spätere Antragstellung ist – wie für den landwirtschaftlichen Wegebau - eine Beschlussfassung durch die LAG erforderlich.
1.6	Ist bei einem Radweg, der in verschiedenen LEADER- Regionen geplant wird, ein Kooperationsvertrag für diese LEADER-Regionen erforderlich?	Für eine Förderung für einen geplanten Radweg in verschiedenen Regionen ist kein Kooperationsvertrag erforderlich. Es werden lediglich Bestätigungen der betroffenen LAG benötigt, dass ein Beitrag zur Umsetzung ihrer LILE erfolgt, um den höheren Fördersatz zu erhalten.
1.7	Warum werden keine Privaten oder im Ruhestand befindlichen Fachleute bei der Planung und der Umsetzung von Radwegebauvorhaben involviert?	Bei der Konzeption, wie auch bei der Umsetzung, wird in großem Umfang regionaler oder lokaler Sachverstand genutzt. Dabei geht es z. B. um fachliche Fragen und Stellungnahme wie z. B. "Entspricht ein geplanter Radweg den in Rheinland-Pfalz grundsätzlich gegeben fachlichen Anforderungen", "ist der Radweg Teil des großräumigen Radwegenetzes in Rheinland-Pfalz und Teil des Radwegenetzes des Landes oder ist der Radweg aus anderen fachlichen Erwägungen zu befürworten."
		Dabei werden auch die kommunalen Stellen bzw. Entscheider und andere kommunale Akteure einbezogen. Die Gemeinden vor Ort, die als Antragsteller auftreten, sind sicher dankbar für jede Form der Mithilfe.
2	Teilnahmeunterlagen/Einbeziehen von Stellen	
2.1	Was gehört zu den vollständigen Teilnahmeunterla-	Der Förderaufruf und das Bewerbungsformular legen fest, dass
	gen?	a. eine Vorhabenskizze,
		b. Entwurfszeichnungen, Streckenverlaufspläne sowie ein Radwegekonzept und
		c. Nachweise zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers (bspw. Stellungnahme der Kommunalaufsicht)
		vorliegen müssen. Die Kostenschätzungen müssen plausibel sein. Hier wird empfohlen, einen Hinweis auf die herangezogenen Referenzkosten (bspw. DIN 276) zu geben, auf deren Basis die Kosten geschätzt werden. Die Kostenschätzung kann auch als Anlage beigefügt werden. Eine detaillierte Kostenaufstellung des Gesamtvorhabens mit Einholung von Angeboten, Stellungnahmen entsprechender Fachstellen und Nachweise der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens sind erst bei Antragstellung obligatorisch.





	Frage/Hinweis	Antwort
2.2	Werden angesichts der Einreichungsfrist für Ingenieur- leistungen auch drei Angebote für die Anerkennung förderfähiger Kosten benötigt?	Für die Einreichung der Teilnahmeunterlagen für eine Bewerbung im Förderaufruf reicht es aus, die Plausibilität der Kostenschätzung anhand eines geeigneten Bewertungssystems (z. B. Referenzkosten) vorzunehmen.
		Erst nach Auswahl des Vorhabens ist im Rahmen des Antragsverfahrens bei der ADD die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften (ggf. Einholung von min. drei Angebote für Ingenieurleistungen) nachzuweisen.
2.3	Ist es für das Bewerbungsverfahren erforderlich, dass von der zuständigen Umweltfachbehörde naturschutzrechtliche Genehmigungen für die Radwegeprojekte eingeholt werden?	Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen sind erst im Bewilligungsverfahren nach Abschluss des Bewerbungsverfahren vorzulegen. Es wird empfohlen, im Rahmen der Bewerbung eine erste Einschätzung möglicher Probleme vorzunehmen.
2.4	Muss immer ein Radwegekonzept zur Vorhabenskizze beigelegt werden? Welche Kriterien muss ein Rad- wegekonzept erfüllen, um als solches anerkannt zu werden?	Gefordert ist, dass ein Vorhaben der Umsetzung eines Entwicklungskonzeptes dient. Ein Radwegekonzept ist insofern nur eine Möglichkeit. Entscheidend ist, dass das Entwicklungskonzept insbesondere auch Radwege / Pendlerrouten im betroffenen ländlichen Raum bspw. zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale anspricht. Das Konzept beinhaltet u.a. den Grund und das Ziel des Bauvorhabens.
2.5	Ist das LBM RLP (Fachgruppe Radwege) bei den be- absichtigten Vorhaben grundsätzlich als fachliche Stelle von Anfang an in den Ausgestaltungs- und Pla- nungsprozess mit einzubinden (analog dem DLR bei Förderung von Ausbaumaßnahmen von Wirtschafts- wegen)?	Dies ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen, um einen reibungsfreien Ablauf bei Planung und Genehmigung von Radwegen zu gewährleisten.





	Frage/Hinweis	Antwort
2.6	Wonach sind die fachlichen Anforderungen zu beurteilen bzw. festzumachen, bspw. an der "HBR 2014"?	 Im Zusammenhang zum Thema Entwurf, Gestaltung und Betrieb von Anlagen des Radverkehrs werden die folgenden Regelwerke und Wissensdokumente als Standards verwendet: Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr – (1998) – 245 Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete (H RaS) – 2002 – 251 Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) – (2002) – 288 Hinweise zur Signalisierung des Radverkehrs (HSRa 05) – 256 Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr (M WBF) – (2007) – 259 Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) – (2010) – 284 Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) – (2011) – 212 Arbeitspapier Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen (2014) – 284/1 Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) – (2005) – 283 Hinweise zum Fahrradparken – (2012) – 239 Der LBM kann auch aus besonderen fachlichen Gründen einem von diesen Anforderungen abweichenden Ausbau befürworten.
3	Fördergegenstand	
3.1	Fällt die Erneuerung der Beschilderung bei einem bestehenden Radweg unter das Förderprogramm?	Die Anpassung/Ertüchtigung vorhandener Radwege entsprechend den Vorgaben der Entwicklungs-/Radverkehrskonzepten ist förderfähig. Nicht förderfähig wären reine Unterhaltskosten. Eine Beschilderung eines Radweges ist als eine unmittelbar im Zusammenhang mit der Wegebaumaßnahme stehende Anlage (vgl. Ziff. 3.2 des Förderaufrufes) grundsätzlich förderfähig. Zur Abgrenzung von reinen Unterhaltungsmaßnahmen ist aufzuzeigen, dass nicht nur ein Ersatz der vorhandenen Schilder, sondern auch eine Anpassung an die aktuellen Erfordernisse (bspw. im touristischen Bereich) erfolgt.
3.2	Kann eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung eines Radweges, unter Berücksichtigung der Belange des Tourismus und insbesondere den naturschutzrechtlichen Vorgaben gefördert werden?	Machbarkeitsstudien sind <u>nicht</u> förderfähig. Mit der Förderung soll insbesondere der Bau von Radwegen als dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden. Dabei können auch Planungskosten mitgefördert werden (z. B. die Kosten für die Erstellung von kommunalen Radverkehrskonzepten).





	Frage/Hinweis	Antwort
3.3	Die Existenz eines kommunalen (örtlichen) Radver- kehrskonzeptes ist Grundvoraussetzung für die Förde- rung einer Radwegemaßnahme. Insoweit muss erst ein örtliches Konzept vorliegen bzw. erstellt werden (welches förderfähig wäre) und hiernach könnten dann erst die Radwege gefördert werden?	Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Weg Teil eines Radwegekonzeptes ist. Dieses muss, wie in der Frage intendiert, erstellt sein. Im Förderaufruf ist bspw. das Radwegenetz des Landes angesprochen. Im Übrigen wären auch integrierte Entwicklungskonzepte zulässig.
3.4	Externe Kosten für die Erstellung von kommunalen Radverkehrskonzepten: In welcher Relation müssen die betreffenden Wege diesen (kommunalen) Konzepten und/oder auch den oben genannten Konzepten entsprechen?	Die für eine Förderung vorgeschlagenen Wege müssen der Umsetzung des Radwegekonzeptes dienen, Ihnen insofern entsprechen.
3.5	Ist es korrekt, dass kumulativ zu der Einhaltung der fachlichen Anforderungen der Radweg a) sowohl inhaltlicher Bestand-Teil des großräumigen Radwegenetzes in RLP als auch b) inhaltlicher Bestand-Teil des Radwegenetzes des Landes sein muss oder c) aus besonderen fachlichen Gründen (durch das LBM) zu befürworten wäre? Bedeutet dies auch, dass nur bestehende Wege, insoweit auch nur Radwege, die in den vorgenannten Konzepten/Katastern bereits enthalten sind, förderfähig angepasst bzw. ertüchtigt werden können? Insoweit ist die erstmalige Herstellung eines qualifizierten Radweges nicht förderfähig bzw. ggf. förderfähig mit der Maßgabe, dass der nach geltenden Standards hergestellte Radweg in die vorgenannten Konzepte/Kataster aufgenommen werden kann?	Nein, die Förderung ist nicht auf bereits bestehende Radwege begrenzt. Der LBM kann auch aus besonderen fachlichen Gründen den Ausbau befürworten.





	Frage/Hinweis	Antwort
3.6	Wie verhält es sich mit bestehenden Landwirtschaftswegen, welche als kombinierte Rad-/Landwirtschaftswege (erstmals) hergestellt/freigegeben werden sollen: sind diese Vorhaben auch förderfähig und insoweit max. mit den auf den Ausbaustandard "Radweg" entfallenden Kosten – exklusive den Kosten für etwaige Traglasterhöhungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung?	Landwirtschaftliche Wege werden im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE in der Vorhabenart M4.3c Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung gefördert. Das schließt neben der Erschließung die landwirtschaftlichen oder die touristischen Entwicklungspotenziale ein. Die Förderung im Rahmen der Vorhabenart M4.3c Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung oder der Vorhabenart M7.2d Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Rad-wegen/Pendlerrouten richtet sich nach der primären Zielsetzung des Vorhabens. Eine künstliche Teilung eines Vorhabens ist insofern weder zulässig noch erforderlich.
3.7	Sind Baukosten (Sanierungskosten) und Kosten für die Beschilderung von bereits vorhandenen Radwegen grundsätzlich von der Förderung ausgenommen?	Eine Beschilderung eines Radweges ist als eine unmittelbar im Zusammenhang mit der Wegebaumaßnahme stehende Anlage (vgl. Ziff. 3.2 des Förderaufrufes) grundsätzlich förderfähig. Zur Abgrenzung von reinen Unterhaltungsmaßnahmen ist aufzuzeigen, dass nicht nur ein Ersatz der vorhandenen Schilder, sondern auch eine Anpassung an die aktuellen Erfordernisse (bspw. im touristischen Bereich) erfolgt.
3.8	Können auch Ertüchtigungsmaßnahmen für Brücken- bauwerke als eigenständiges Vorhaben den aktuellen Erfordernissen an Rad- und Wanderwege angepasst werden?	Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Es ist aufzuzeigen, dass das Brückenbauwerke Teil eines Radweges ist. Brückenbauwerke von Kreis- oder kommunalen Straßen, die überwiegend dem Autoverkehr dienen, bleiben ausgeschlossen.
4	Finanzierung	





	Frage/Hinweis	Antwort
4.1	Welche Förderung dürfte noch zusätzlich (Ausnahme: Kumulation mit Mitteln, die zur Kofinanzierung der E-LER-Mittel dienen.) in Anspruch genommen werden?	Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich einen Eigenanteil in der vorgesehenen Höhe von 25-35 % zur Finanzierung des Vorhabens aus eigenen Mitteln erbringen. Dieser Eigenanteil kann grundsätzlich nicht durch Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen / Förderprogramme oder zweckgebundene Spenden aufgebracht werden.
		Die genannte Ausnahme betrifft Mittel, die zur Kofinanzierung der ELER-Mittel dienen. Es handelt ich um eine Standardregelung des Entwicklungsprogramms EULLE:
		Die ELER-Mittel müssen mit nationalen öffentlichen Mitteln kofinanziert werden. Dazu haben wir einmal Mittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in Höhe von 15 bis 25% der förderfähigen Ausgaben sowie zum anderen die vom öffentlichen Zuwendungsempfänger zu erbringen Eigenmittel in der vorgesehenen Höhe von 25-35 % vorgesehenen.
		Die vorgesehene Unterstützung durch die vorgenannten GAK-Mittel kann auch durch andere Förderprogramme erfolgen. Zum anderen wird eine Unterstützung, die von kommunalen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Einrichtungen bereitgestellt wird, die von kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden und eng miteinander verbunden sind, als Eigenbeteiligung des kommunalen Projektträgers gewertet. Ein Beispiel wäre eine Unterstützung eines Zweckverbandes durch die ihn tragenden Kommunen.
4.2	Ist es richtig, dass der kommunale verbleibende Eigenanteil bei 65 % bis 75 % liegen muss? Kann der Eigenanteil einer Ortsgemeinde durch Mittel einer Verbandsgemeinde geteilt werden?	Der Radweg muss zu 100 % mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Zuwendungen (EU, GAK) werden sich auf 65% bzw. 75 % der förderfähigen Kosten belaufen. Der kommunale Eigenanteil beläuft sich somit auf 25% bzw. 35%. Losgelöst vom Projektträger kann dieser Eigenanteil von allen beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften aufgebracht werden. Die genaue Verteilung der Kosten ist den kommunalen Partnern zu überlassen. Eine Beteiligung der Verbandsgemeinde an einem Vorhaben einer Ortsgemeinde würde insofern dem kommunalen Eigenanteil der Ortsgemeinde zugerechnet.
5	Sonstige Fragen	
5.1	Was ist hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht bei den als Radwegen freigegeben und beschilderten, kombinierten Rad-/Wirtschaftswegen zu beachten?	Hier ergeben sich durch die Förderung im Rahmen des Förderaufrufes keine Änderungen. Dies ist Sache des Baulastträgers.